

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 243/2004

Sitzung vom 8. September 2004

### **1369. Postulat (Vollzug des Umweltrechts bei der Jagdschiessanlage Au in Embrach)**

Kantonsrätin Marianne Trüb Klingler, Dättlikon, und Kantonsrat Dr. Matthias Gfeller, Winterthur, haben am 21. Juni 2004 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Umweltrecht (insbesondere Art. 8ff. der eidgenössischen Verordnung über Belastungen des Bodens) bei der Jagdschiessanlage Embrach zu vollziehen und über die bereits ergriffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

Begründung:

In seiner Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 373/2003 schreibt der Regierungsrat, dass bei der Jagdschiessanlage Au in Embrach, welche von Jägern und Sportschützen für jagdliches Schiessen genutzt wird, der Boden übermässig mit Schwermetallen und polyzyklischen Kohlenwasserstoffen belastet ist. Dies hätten die periodischen Untersuchungen durch die Fachstelle Bodenschutz ergeben. In der neuesten Untersuchung hätte die Fachstelle zudem Belastungen von bis zu 3,9 kg Blei pro Quadratmeter Boden gemessen.

Der Jagdschiessstand Au in Embrach befindet sich teilweise in einer bundesrechtlich geschützten Aue, direkt an der Töss.

Gemäss eidgenössischer Verordnung über die Belastung des Bodens ist der Kanton verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, wenn in einem Gebiet die Richtwerte überschritten sind. Den Kantonen wird hierfür eine Frist von fünf Jahren nach der Feststellung der Bodenbelastung eingeräumt. Dem Vernehmen nach sind die Überschreitungen vor deutlich mehr als fünf Jahren festgestellt worden.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Zum Postulat Marianne Trüb Klingler, Dättlikon, und Dr. Matthias Gfeller, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Jagdschiessanlage Au in Embrach wird seit 1965 betrieben. Seit mehr als 20 Jahren beschäftigen sich verschiedene kantonale Amtsstellen mit den verschiedenen Umwelteinflüssen des Anlagebetriebes. Standen anfänglich der Schiesslärm und dessen Minderung im Vordergrund, kamen später die Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser hinzu. In der Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation

KR Nr. 197/1991 wurde ein erstes Mal umfassend dargelegt, dass «seit mehr als 25 Jahren die einem breiten Bevölkerungskreis offen stehende Schiessanlage die heutigen Umweltschutzaufgaben weitgehend erfüllt». Seitens des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) sowie seitens der Fachstelle Bodenschutz des Amtes für Landschaft und Natur (ALN) wurden in der Folge Abklärungen zur stofflichen Umweltbelastung der Jagdschiessanlage getätigt und Massnahmen zum Schutz von Grundwasser und Boden getroffen.

Bezüglich Bodenbelastung mit Schwermetallen und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) erstellte die Fachstelle Bodenschutz 1995 einen ausführlichen Bericht. Bei verschiedenen Messungen zwischen September 1993 und November 1994 wurden erhöhte Gehalte an Blei, Arsen, Antimon sowie an PAK festgestellt. Wie in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 373/2003 festgehalten, lagen die Werte für Arsen und Antimon, für die es in der Schweiz keine Beurteilungswerte gibt, meist unter den in Deutschland gebräuchlichen Toleranzwerten. Bei Blei wurde indessen der Schweizer Richtwert überschritten. Auch bezüglich PAK musste eine erhöhte Bodenbelastung festgestellt werden, die von PAK-haltigen Tontauben herrührte. Bedingt durch die geringe Flugweite dieser Tontauben konzentrierte sich diese Belastung jedoch auf eine Teilfläche der Anlage. Auf Grund der Ergebnisse dieses Berichts wurden Entsorgungs- und Bodenschutzmassnahmen angeordnet. Die Verwendung schadstoffhaltiger Tontauben wurde verboten. Die Anlagebetreiber wurden angehalten, die vom Betrieb betroffene Fläche zu verkleinern und insbesondere auf den Beschuss der Töss zu verzichten. Zudem wurde das Einsammeln herumliegender Tontauben weitergeführt.

Im Rahmen der Umsetzung der Wegleitung des Bundes «Bodenschutz- und Entsorgungsmassnahmen bei 300-m-Schiessanlagen» des damaligen Eidgenössischen Militärdepartements (EMD) und des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) von 1997 und nach der Ablösung der Verordnung über Schadstoffe im Boden (VSBo, SR 814.12) durch die Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBo, SR 814.12) wurden die Daten erneut hinsichtlich Entsorgungs- und Bodenschutzmassnahmen geprüft. In der Folge wurde das Gelände der Jagdschiessanlage Embrach in einen Belastungsbereich A (Nutzungs-/Zutrittsverbot sowie Kontrolle von Bodenverschiebungen) und einen Belastungsbereich C (Kontrolle von Bodenverschiebungen) eingeteilt und Massnahmen, wie das Anbringen entsprechender Hinweistafeln und Absperrungen, angeordnet. Auf einen Belastungsbereich B (Nutzungseinschränkung und Kontrolle von Bodenverschiebungen) wurde auf Grund der Datenlage verzichtet. Im betrof-

fenen Anlagebereich fanden ohnehin keine kritischen Nutzungen, wie Weidegang von Nutztieren oder Anbau von Nahrungs- oder Futterpflanzen statt.

Durch die dargestellten Massnahmen konnten die Immissionen des Bodens in der Jagdschiessanlage Au auf ein für solche Anlagen verhältnismässiges Niveau vermindert werden. Für einen weiterführenden Immissionsschutz ist die VBBo gemäss den Erläuterungen des BUWAL zur VBBo für Böden von Schiessanlagen vom Februar 2001 nicht anwendbar, da Böden solcher Anlagen nicht unter den Geltungsbereich der VBBo fallen.

Auf Grund der erhöhten Schadstoffgehalte und ihrer Veränderung im Boden im Laufe der Zeit werden die Bodenverhältnisse dennoch weiter überwacht. Im Rahmen der kantonalen Bodenüberwachung werden bereits ab diesem Jahr bei exemplarischen Schiessanlagen, u. a. in der Jagdschiessanlage Au, Bodenuntersuchungen vorgenommen. Zurzeit drängen sich aus Sicht des Bodenschutzes keine weiteren Massnahmen auf.

Bezüglich der Grundwasserbelastung wurde in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 286/2002 festgehalten, dass das Kantonale Labor Zürich in den letzten Jahren mehr als 100 Wasserproben von verschiedenen Trinkwasserfassungen der öffentlichen Wasserversorgung im Einzugsgebiet von Schiessanlagen analysierte. Es konnte nirgends eine Grundwasserbeeinträchtigung festgestellt werden. In all diesen Proben lagen die Gehalte an Blei, Quecksilber und Antimon unterhalb der jeweiligen Nachweisgrenze.

Die Jagdschiessanlage Au liegt im Gewässerschutzbereich A. In ihrer Nähe befinden sich zwei private Grundwasserfassungen (Grundwasserrechte I 6-24 und I 6-25), die mit Baudirektionsverfügung Nr. 1139/1995 genehmigt wurden. Beide Fassungen wurden in der erwähnten Untersuchung nicht beprobt, da sie sich in Privateigentum befinden und nicht der kommunalen Wasserversorgung dienen. Eine aktuelle Beprobung zeigt jedoch, dass die Gehalte an Blei und Quecksilber bei beiden Fassungen ebenfalls unter der jeweiligen Nachweisgrenze liegen und auch Antimon nur in Spuren festgestellt werden konnte.

Das BUWAL erarbeitet zurzeit Grundlagen zur Gefährdung des Grund- und Trinkwassers durch Schiessanlagen sowie zu den entsprechenden altlasten- und abfallrechtlichen Belangen. Diese werden auf Herbst 2004 erwartet. Zu diesem Zeitpunkt wird entschieden, ob ein Handlungsbedarf besteht. Inzwischen wird die Entwicklung bezüglich der Grundwasserqualität der beiden privaten Fassungsanlagen weiterverfolgt.

Die Jagdschiessanlage Au ist zudem im Altlastenverdachtsflächen-Kataster des Kantons Zürich registriert (Nr. I.11 – Schiessanlage). Gemäss Art. 32c Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) und von Art. 5 und 6 der Altlasten-Verordnung vom 26. August 1998 (AltIV, SR 814.680) wird der Kanton Zürich verpflichtet, einen Kataster der belasteten Standorte zu erstellen und zu führen. Die Jagdschiessanlage Au wird im Rahmen der Erstellung dieses Katasters ab 2005 anhand der vom AWEL erarbeiteten Kriterien für Schiessanlagen überprüft. Dabei wird festgestellt, ob die Jagdschiessanlage Au als Altlast, d. h. als sanierungsbedürftiger belasteter Standort, als überwachungsbedürftiger belasteter Standort oder als weder sanierungs- noch überwachungsbedürftiger belasteter Standort zu klassieren ist. Je nach Ergebnis wird der Inhaber der Jagdschiessanlage Au aufgefordert, weitere Altlastenuntersuchungen und/oder -massnahmen durchzuführen.

Das Umweltschutzrecht wurde und wird somit im Bereich der Jagdschiessanlage Au in Embrach vollzogen. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 243/2004 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**